

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Caritasverband Saar-Hochwald e. V.,

Lisdorfer Straße 13,

**vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Peter Kiefer, und den
Caritasdirektor, Herrn Frank Kettern**

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

und dem

Landkreis Merzig-Wadern,

Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig

vertreten durch Frau Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich

- nachfolgend Leistungsträger genannt -

über die

Leistung und Finanzierung der

Suchtberatung im Landkreis Merzig-Wadern

I. Leistungsvereinbarung

- § 1 Ziel
- § 2 Zielgruppe
- § 3 Leistungen
- § 4 Betrieb und Aufsicht
- § 5 Personelle Ausstattung und Qualifikation
- § 6 Sächliche Ausstattung
- § 7 Qualität der Leistung

II. Finanzierungsvereinbarung

- § 8 Finanzierung
- § 9 Verwendungsnachweis und Prüfung

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- § 10 Qualitätsmanagement

IV. Netzwerke und Zusammenarbeit

- § 11 Gremien
- § 12 Jobcenter

V. Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Vertragsdauer
- § 14 Rechtsgrundlagen
- § 15 Datenschutz
- § 16 Salvatorische Klausel

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Ziel

Ziel der Suchtberatung ist es, die Suchtentwicklung und ihre Folgen vorbeugend, unterstützend, beratend, behandelnd, integrierend und vermittelnd zu minimieren bzw. zu beenden.

Inklusion und Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit suchtgefährdeter und süchtiger Personen sollen gefördert, erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Das Beratungsangebot erstreckt sich sowohl auf Substanz gebundene als auch auf Substanz ungebundene Suchtentwicklungen sowie legale und illegale Drogen.

§ 2 Zielgruppe

Zielgruppe der Suchtberatung sind im Landkreis Merzig-Wadern lebende Personen, die Fragen, Informations-, Hilfe- und Beratungsbedarf in Bezug auf Suchtentwicklung, Suchtverhalten, Suchttherapie und Suchtbehandlung haben.

Das Beratungsangebot richtet sich sowohl an Personen, die von Suchtentwicklung, Suchtgefährdung oder riskantem Suchtmittelkonsum selbst betroffen sind, als auch an Personen aus deren familiärem, sozialem und beruflichem Umfeld.

Der Leistungserbringer betreut grundsätzlich die Zielgruppe der Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vertragspartner vereinbaren eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Ziel der bestmöglichen Versorgung der von ihnen betreuten Personen.

§ 3 Leistungen

Die Leistungen umfassen im Einzelnen:

- Präsenzberatung, Telefonische Beratung, Online-Beratung
- Niedrigschwellige Erreichbarkeit
- Erstgespräch
- Clearing und Verweisberatung
- Psychosoziale Diagnostik
- Motivationale Beratung
- Beratung in den Settings Einzel-, Paar- und Familiengesprächen
- Indikative Gruppenangebote
- Vermittlungsberatung

- Unterstützung bei der Hinführung zu Entgiftungs- und Therapiemaßnahmen und bei der Klärung von Kostenträgerschaften
- Nachsorge
- Unterstützung von Selbsthilfe
- Der Leistungserbringer gewährleistet für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die in § 16a Nr. 4 SGB II aufgeführte Eingliederungsleistung der Suchtberatung.

Der Leistungserbringer übernimmt im Landkreis Merzig-Wadern die Durchführung des durch Landesmittel geförderten Projektes für Kinder suchtkranker Eltern in eigener Verantwortung. Auch diesbezüglich vereinbaren die Vertragspartner eine enge Vernetzung und eine kooperative Zusammenarbeit.

§ 4 Betrieb und Aufsicht

Die in § 3 beschriebenen Leistungen werden in den Räumen der psychosozialen Beratungsstellen in Merzig und in Wadern erbracht. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Leistungserbringer.

§ 5 Personelle Ausstattung und Qualifikation

Der Leistungserbringer gewährleistet die durchgängige personelle Ausstattung der Suchtberatung im Umfang von 2,0 Vollzeitstellen für die Beratungstätigkeit. Er stellt hierzu die Anstellung von sozialpädagogisch bzw. sozialarbeiterisch oder vergleichbar qualifizierten Berater*innen sicher, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung für die Durchführung der unter § 3 genannten Aufgaben geeignet sind. Die Berater*innen verfügen über eine zur Durchführung von Suchtberatung/-therapie befähigende adäquate Zusatzqualifikation in therapeutischen Verfahren oder haben diese begonnen. Der Leistungserbringer gewährleistet weiterhin die Beschäftigung einer Verwaltungskraft im Beschäftigungsumfang von 50 %.

Personelle Änderungen während der Vertragslaufzeit werden vom Leistungserbringer dem Leistungsträger unverzüglich mitgeteilt.

§ 6 Sachliche Ausstattung

An beiden unter § 4 genannten Standorten stellt der Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Durchführung der Beratungstätigkeit zur Verfügung. Die Räume ermöglichen die Durchführung sowohl von Einzel- als auch von Gruppengesprächen.

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Suchtberatung zur Verfügung stehen.

§ 7 Qualität der Leistung

Die Suchtberatung orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen

- des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV)
- des Bundesverbandes der Caritas Suchthilfe e.V. (CaSu)
- der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)

Die in § 5 benannten Berater*innen arbeiten kontinuierlich als Team zusammen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen und bei Bedarf auch Supervisionen statt. Das Team ist eng mit den weiteren ambulanten Beratungsangeboten des Leistungsträgers vernetzt.

II. Finanzierungsvereinbarung

§ 8 Finanzierung

Der Leistungsträger fördert die Tätigkeit des Leistungserbringers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem Zuschuss zu den anerkannten Personal- und Sachkosten in Höhe von 65 % und maximal 130.000 €. Die verbleibenden Sach- und Personalkosten stellt der Leistungserbringer durch Eigenmittel sicher.

Grundlage der Berechnung der Förderung durch den Leistungsträger sind die tatsächlichen Kosten im laufenden Jahr. Der Leistungserbringer stellt hierzu jeweils zum 1. Juli eines Jahres einen Kostenplan für das folgende Haushaltsjahr auf. Zu den darin aufgeführten Kosten gewährt der Leistungsträger quartalsweise eine anteilige Abschlagszahlung.

Als zuschussfähige Personalkosten werden Beraterstellen im Umfang von maximal 2,0 VZÄ bis zur Eingruppierung Vergütungsgruppe S 12 Anlage 33 AVR und eine Verwaltungskraft (0,5 VZÄ) bis zur Eingruppierung Vergütungsgruppe 6 Anlage 2 AVR anerkannt.

Als zuschussfähige Sachkosten werden maximal 15 % der Kosten der Personalausstattung gemäß § 5 des vorliegenden Vertrages anerkannt.

§ 9 Verwendungsnachweis und Prüfung

Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten vor. Sich daraus betreffend der anerkannten Personal- und Sachkosten ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit der Bezuschussung des Folgejahres verrechnet. Dem Rechnungsprüfungsamt des Leistungsträgers wird unabhängig von der Prüfungsverantwortlichkeit des Leistungserbringers ein Prüfungsrecht eingeräumt.

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 10 Qualitätsmanagement

Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger jeweils zum 31. März des Folgejahres einen ausführlichen Sach- und Tätigkeitsbericht zum vorausgegangenen Kalenderjahr vor. Dieser beinhaltet neben statistischen Nutzerdaten eine Darstellung der inhaltlichen Arbeit, der zu verzeichnenden Entwicklung, Perspektiven und Tendenzen der Suchtberatung.

Die Suchtberatung wird vom Leistungserbringer evaluiert und durch geeignete Statistikverfahren und der Beteiligung am Deutschen Kerndatensatz Sucht statistisch erfasst und dokumentiert.

Zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich Fach- und Finanzgespräche statt.

IV. Netzwerk und Zusammenarbeit

§ 11 Gremien

Der Leistungserbringer beteiligt sich aktiv an den relevanten Arbeitsgruppen im Landkreis Merzig-Wadern und im Saarland sowie in regionalen Netzwerken der psychosozialen Versorgung.

§ 12 Jobcenter

Die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 SGB II werden in einem abgestimmten, verschriftlichen Verfahren festgelegt. Die Aktualität des Verfahrens ist Gegenstands des jährlichen Fach- und Finanzgesprächs nach § 10.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Inkrafttreten des Vertrages, Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Der vorliegende Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum 31.12. eines laufenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dabei sechs Monate.

§ 15 Rechtliche Grundlagen

Die Arbeit des Leistungserbringers wird durch den Leistungsträger im Rahmen des § 17 SGB I, des § 16 SGB II, der §§ 5 und 11 SGB XII und im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge gefördert.

§ 16 Datenschutz

Der Leistungserbringer gewährleistet die Sicherstellung des Datenschutzes auf der Basis des Kirchlichen Datenschutzrechts und im Sinne der DSGVO.

§ 17 Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Umsetzung der durch den vorliegenden Vertrag bestimmten Zielsetzung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und eventuell auftretende Probleme in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

Merzig, den

Saarlouis, den

Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich

Caritasdirektor Frank Kettern